

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/28788 –

### Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

#### A. Problem

Aktuell werden nur an den Flugplätzen, an denen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt (§ 27d Absatz 1 Luftverkehrsgesetz – LuftVG) die Kosten der Flugsicherung über Flugsicherungsgebühren (An-/Abfluggebühr) unmittelbar von den Luftraumnutzern getragen. Die Flugsicherungsdienste werden an diesen Flugplätzen von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erbracht (§ 31b Absatz 1 LuftVG). Die Betreiber der Flugplätze, die von diesen beiden Regelungen nicht erfasst sind, betrachten es als nachteilig, dass sie selbst eine Flugsicherungsorganisation beauftragen und deren Kosten selbst übernehmen müssen. Sie beklagen, dass sie aufgrund der Marktposition der Luftraumnutzer (oft operiert nur eine bedeutsame Airline am jeweiligen Flugplatz) diese Kosten im Rahmen der Flugplatzentgelte nur unzureichend weiterreichen können.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit Beschluss vom 14. November 2019 die Bundesregierung gebeten, in einem Konzept Kriterien für die Einbeziehung zusätzlicher Flughäfen in das DFS-System zu erstellen. Wenn die Vorstellungen des Beschlusses des Haushaltsausschusses buchstabengetreu umgesetzt würden, hätte dies eine Erhöhung der aktuellen Flugsicherungskosten zur Folge, da die DFS teurer ist als Flugsicherungsanbieter an den anderen Flugplätzen. Die DFS hat zudem darauf hingewiesen, dass eine vollständige Integration zusätzlicher Flugplätze in die Gruppe, bei der sie die Flugsicherungsdienste erbringt, erst nach einer mehrjährigen Aufrüstungs- und Umstellungsphase (5 bis 10 Jahre) möglich wäre.

#### B. Lösung

Um das vom Haushaltsausschuss erstrebte Ziel zu erreichen, soll ein zweiter Gebührenbereich für die Flugplätze eingerichtet werden, die nicht zu den Flugplät-

zen nach § 27d Absatz 1 LuftVG gehören, bei denen aber eine Flugsicherung erforderlich ist. Um ein niedrigeres Gebührenniveau erreichen zu können, sollen verfügbare Bundesmittel eingesetzt werden, um die nach Einnahme der Gebühren verbleibende Finanzlücke auszugleichen

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung.

### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28788 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In der Eingangsformel werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

Berlin, den 19. Mai 2021

### **Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Cem Özdemir**  
Vorsitzender

**Bernd Reuther**  
Berichtersteller

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht des Abgeordneten Bernd Reuther

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28788** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 beraten und hat ihn an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuss hat er ihn auch gemäß § 96 GO der Geschäftsordnung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Einrichtung eines zweiten Gebührenbereichs für Flugplätze, die nicht zu den Flugplätzen nach § 27d Absatz 1 LuftVG gehören, bei denen aber eine Flugsicherung erforderlich ist. Um ein niedrigeres Gebührenniveau erreichen zu können, sollen laut dem Gesetzentwurf verfügbare Bundesmittel eingesetzt werden, um eine nach Einnahme der Gebühren verbleibende Finanzlücke auszugleichen.

Hintergrund der Regelung ist laut dem Gesetzentwurf, dass aktuell nur an den Flugplätzen, an denen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt (§ 27d Absatz 1 Luftverkehrsgesetz – LuftVG) die Kosten der Flugsicherung über Flugsicherungsgebühren (An-/Abfluggebühr) unmittelbar von den Luftraumnutzern getragen würden. Die Flugsicherungsdienste würden an diesen Flugplätzen von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erbracht (§ 31b Absatz 1 LuftVG). Es heißt in dem Gesetzentwurf, die Betreiber der Flugplätze, die von diesen beiden Regelungen nicht erfasst seien, betrachteten es als nachteilig, dass sie selbst eine Flugsicherungsorganisation beauftragen und deren Kosten selbst übernehmen müssten. Sie beklagten, dass sie aufgrund der Marktposition der Luftraumnutzer (oft operiere nur eine bedeutsame Airline am jeweiligen Flugplatz) diese Kosten im Rahmen der Flugplatzentgelte nur unzureichend weiterreichen könnten.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages habe mit Beschluss vom 14. November 2019 die Bundesregierung gebeten, in einem Konzept Kriterien für die Einbeziehung zusätzlicher Flughäfen in das DFS-System zu erstellen. Wenn die Vorstellungen des Beschlusses des Haushaltsausschusses buchstabengetreu umgesetzt würden, hätte dies eine Erhöhung der aktuellen Flugsicherungskosten zur Folge, da die DFS teurer sei als Flugsicherungsanbieter an den anderen Flugplätzen. Die DFS habe zudem darauf hingewiesen, dass eine vollständige Integration zusätzlicher Flugplätze in die Gruppe, bei der sie die Flugsicherungsdienste erbringe, erst nach einer mehrjährigen Aufrüstungs- und Umstellungsphase (5 bis 10 Jahre) möglich sein würde.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28788 in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 109. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28788 in seiner 112. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, sie begrüße die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Entlastung bestimmter Flughäfen von Kosten der Flugsicherung. Kleine Flughäfen seien häufig nicht in der Lage, Kosten der Flugsicherung in ausreichendem Maße an die Fluggesellschaften weiterzureichen, was zu Wettbewerbsnachteilen führe. Sie unterstütze daher die geplanten Änderungen.

Die **Fraktion der SPD** stellte klar, es gehe in dem Gesetzentwurf nur darum, ein gegebenenfalls auftretendes Delta bei den Kosten der Flugsicherung auszugleichen. Die vorgesehenen Regelungen seien richtig und brächten kleine Flughäfen ein Stück näher in Richtung auf die Erreichung der Eigenwirtschaftlichkeit. Nach ihrem Eindruck seien auch alle Beteiligten in der Branche mit den vorgesehenen Regelungen zufrieden.

Die **Fraktion der AfD** stellte fest, die in dem Gesetzentwurf enthaltene Argumentation sei nachvollziehbar, so dass sie diesem grundsätzlich zustimme. Sie werfe aber die Frage auf, ob die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichend seien und ob sich die kleinen Flughäfen auch künftig auf die Unterstützung durch den Bund verlassen könnten.

Die **Fraktion der FDP** betonte, man befürworte den Gesetzentwurf grundsätzlich, da dadurch lange bestehende finanzielle Ungerechtigkeiten im Verhältnis der Flughäfen untereinander behoben würden. Der Gesetzentwurf habe auch nichts mit dem Thema „Corona“ zu tun, auch wenn das von Regierungsseite so dargestellt werde. Sie warf die Frage auf, warum es so lange gedauert habe, den Beschluss des Haushaltsausschusses umzusetzen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie sehe in den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen weniger einen Ausgleich von bestehenden Nachteilen. Es handele sich vielmehr um eine Ausdehnung von Subventionen für problematische Verkehre. Es fehle eine Liste der begünstigten Flughäfen und haushalterisch bedeuteten die Regelungen eine „Black Box“. Im Hinblick auf den Klimaschutz seien eine bundeseinheitliche Flughafenplanung und eine Beendigung der Förderung kleiner Flughäfen erforderlich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, es wollten bereits 41 Flughäfen von den geplanten Regelungen profitieren. Es sei unklar, wie das mit einem Budget von 50 Millionen Euro umsetzbar sein solle. Es würden auch hochdefizitäre Flughäfen begünstigt und indem man hier Flughäfen von der Notwendigkeit entlaste, Kosten an Fluggesellschaften weiterzureichen, fördere man Billigflüge durch Subventionen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in dieser Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28788 empfohlen.

In seiner 113. Sitzung am 19. Mai 2021 hat der Ausschuss den Gesetzentwurf erneut beraten, weil ein in dem Gesetzentwurf enthaltener Fehler aufgefallen war. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 19(15)506) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung sowie aus dem Besonderen Teil dieses Berichts ergibt. Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28788 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(15)506.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## B. Besonderer Teil

### Begründung zu der Änderung

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die von der Bundesregierung am 31. März 2021 beschlossene Formulierungshilfe enthält die korrekte Eingangsformel. Aufgrund eines Übertragungsfehlers ist in der Drucksache irrtümlicherweise die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen.

Berlin, den 19. Mai 2021

**Bernd Reuther**  
Berichtersteller

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*